

werden. Der zu entlassende Strafgefangene ist dazu rechtzeitig in diese Einrichtung des SV zu verlegen.

Die verlegende StVE bzw. das JH hat dazu alle vorbereitenden Entlassungsmaßnahmen durchzuführen und den Entlassungsschein sowie die Entlassungsmitteilungen auszufertigen. Der Entlassungsschein wird jedoch erst von dem die Entlassung vornehmenden Leiter der UHA oder StVE bzw. des JH unterschrieben und gesiegelt. Nach der Entlassung verbleibt die Gefangenenakte in der entlassenden Einrichtung.

Es sei noch darauf hingewiesen, daß das Ministerium der Justiz in einer Grundsatzentscheidung festgelegt hat, daß bei befristeten Zusatzstrafen und bei Maßnahmen zur Wiedereingliederung, deren Laufzeit erst nach der termingemäßen Entlassung oder einer vorzeitigen Entlassung aus dem SV beginnt — das ist bei Aufenthaltsbeschränkung der Fall —, diese Laufzeit durch Verwirklichung einer Strafe mit Freiheitsentzug aus einer anderen Strafsache **nicht** unterbrochen wird. Anfragen von Strafgefangenen oder deren Familienangehörigen, ob eine Aufenthaltsbeschränkung noch besteht oder bereits abgelaufen ist, können jedoch nicht selbständig beantwortet werden. Dazu ist nur die zuständige Abt. Innere Angelegenheiten berechtigt, da sie für die Verwirklichung der Maßnahme zuständig ist (§ 26 Abs. 1 der 1. DB zur StPO).

Auf die Vorbereitung der Entlassung infolge einer Unterbrechung des Vollzugs wird hier nicht nochmals eingegangen, da sie bereits im Abschnitt 8 ausführlich erläutert wurde.

### 9.3. Vorbereitung und Durchführung der Entlassung

Zur Vorbereitung der Entlassung ist die Gefangenenakte durch die Vollzugsgeschäftsstelle rechtzeitig nochmals dahingehend zu kontrollieren, ob noch Überhaftnotierungen vorhanden sind oder sogar ein vorliegendes Verwirklichungsersuchen noch nicht berücksichtigt worden ist. Unumgänglich ist es auch, nochmals die Strafzeitberechnung zu überprüfen. Das ist besonders dann von Bedeutung, wenn mehrere Strafen mit Freiheitsentzug zu vollziehen waren.

Wurden in Vorbereitung der Entlassung noch Überhaftnotierungen, nicht berücksichtigte Verwirklichungsersuchen oder fehlerhafte Strafzeitberechnung festgestellt, so müssen sofort alle bereits benachrichtigten Organe von dem veränderten Entlassungstermin in Kenntnis gesetzt werden. Um das zu vermeiden, ist es zweckmäßig, die Überprüfung der Gefangenenakte bereits vor der Absendung der Abschlußberichte vorzunehmen.

Unter Umständen kann sich auch aufgrund einer fehlerhaften Strafzeitberechnung eine sofortige Entlassung ergeben. In diesen